

# Regelungen Pflanzenpass

## FAQ zum Pflanzenpass (2019 Nr. IX)

### Was sind registrierungspflichtige Tätigkeiten?

- a) Verbringen pflanzenpasspflichtiger Ware innerhalb des pflanzengesundheitlichen Binnenmarktes  
Ausgenommen sind:
  - Speditionen, die die Ware im Auftrag eines anderen Unternehmers transportieren
  - Unternehmer, die ausschließlich im Direktabsatz an Endnutzer verkaufen (außer Fernabsatz)
- b) Ausstellung von Pflanzenpässen

Mit Verbringung ist der Transport von Waren von einem Ort zu einem anderen Ort innerhalb des pflanzengesundheitlichen Binnenmarktes gemeint. Der **pflanzengesundheitlicher Binnenmarkt** umfasst alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme der Kanarischen Inseln (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) sowie Staaten und Gebiete, die pflanzengesundheitlich wie EU-Mitgliedstaaten behandelt werden (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Vatikanstadt und die Schweiz). Die Überseegebiete der Mitgliedstaaten und die Kanarischen Inseln (Spanien) werden pflanzengesundheitlich nicht wie EU-Mitgliedstaaten behandelt.

### Wer ist ein Unternehmer?

jede dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegende Person, die gewerblich einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist:

- a) Anpflanzen;
- b) Züchtung;
- c) Produktion, einschließlich Anbau,
- d) Vermehrung und Versorgung;
- e) Bereitstellung auf dem Markt;
- f) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung



Produzent/Gärtner



Großhandel



Einzelhandel

z.B.

## Wer ist ein Endnutzer?

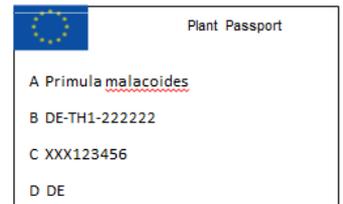
jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt, z.B.

- Hobbygärtner
- Hotel oder Industriebetrieb, der Pflanzen zur Begrünung bzw. für Dekorationszwecke erwirbt
- Kommune, die Alleebäume für ihr öffentliches Grün kauft. Das öffentliche Grün der Kommunen wird wie der Garten von Hobbygärtnern betrachtet. Die Pflanzungen dürfen keinem gewerblichen / beruflichen Zweck dienen



## Welche Aufzeichnungspflicht besteht für den Unternehmer, der Ware liefert?

- ggf. Angaben zu dem Unternehmer, der die Handelseinheit geliefert hat
- Angaben zu dem Unternehmer, dem die Handelseinheit geliefert wurde und
- Informationen des Pflanzenpasses.



## Welche Aufzeichnungspflicht besteht für den Unternehmer, dem Ware geliefert wird?

- Er muss Aufzeichnungen führen, mit denen er für jede Handelseinheit den Lieferunternehmer feststellen kann

## Darf der Pflanzenpass auch handschriftlich ausgestellt werden?

Ja, aber auch im Falle handgeschriebener Pflanzenpässe sind die Dokumentationspflichten für die Rückverfolgbarkeit sicher zu stellen.

## Darf der Pflanzenpass auf Lieferschein/Rechnung gedruckt werden?

Ja, aber auch dann muss der Pflanzenpass den inhaltlichen und formellen Vorgaben entsprechen. Ebenso muss der Pflanzenpass auch dann gut sichtbar und dauerhaft an der Handelseinheit (z. B. CC-Container) angebracht sein.

## Was wird auf dem Pflanzenpass unter A angegeben?

Es muss immer der Botanische Name der Ware angegeben werden. Dieser muss die Handelseinheit aussagekräftig und möglichst genau beschreiben. In der Regel reicht die Verwendung des Namens der Gattung im Pflanzenpass aus. Botanische Namen und Taxa (Art, Gattung, Familie u.a.) sind immer vollständig auszusprechen (keine Abkürzungen verwenden). Die Sortenbezeichnung ist nicht nötig, sie kann aber angegeben werden.

## Wie werden „Mischbepflanzungen“ unter A angegeben?

Es werden angegeben:

- a) alle botanischen Bezeichnungen der Mischung oder
- b) botanische Taxa, die über die Gattungsebene hinausgehen  
z.B. Cactaceae für ein Kakteensortiment oder Poaceae für Gräser  
Bitte mit Pflanzenschutzdienst abstimmen!

Handelsbezeichnungen wie etwa „Kräuter-Mix“, „Osterschale“ oder „Schattenstauden“ dürfen nicht verwendet werden.

## Wann kann auf die Angabe eines Rückverfolgbarkeitscodes unter C verzichtet werden?

Ein Rückverfolgbarkeitscode ist nicht erforderlich für Ware, die für den Endverbraucher vorbereitet ist, d.h. für Ware, die ohne weitere Vorbereitung an den Endverbraucher angeboten werden kann wie z.B. Beet- und Balkonpflanzen im Frühjahr, Weihnachtssterne-Fertigware, Cyclamen-Fertigware, Schalen mit Frühjahrsblühern. Ausgenommen sind die Pflanzen, die in einem Durchführungsrechtakt nach Artikel 83 (3) der VO (EU) 2016/2031 noch festzulegen sind. Im Entwurf sind bisher holzige Pflanzen und Pflanzkartoffeln vorgesehen.

## Kann ein Handelsbetrieb Pflanzen, die mit einem Pflanzenpass zugekauft wurden, mit demselben Pflanzenpass weiterverkaufen oder muss der Händler einen eigenen Pflanzenpass anbringen?

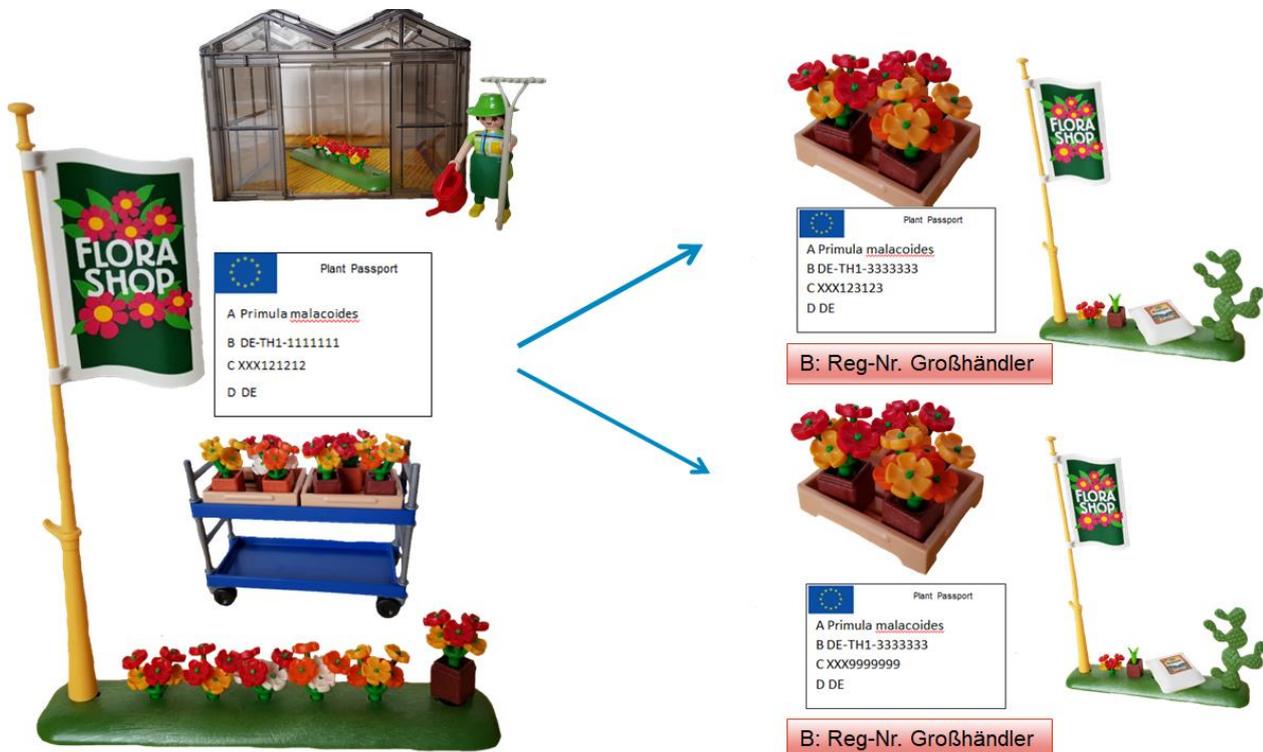
Die Handelseinheit kann mit demselben Pflanzenpass, mit dem sie eingekauft wurde, auch wieder verkauft werden, wenn Sie

- nicht weiter aufgeteilt wird oder
- alle Einzelpflanzen vom Lieferanten ausgezeichnet wurden (z.B. auf dem Pflanztopf)



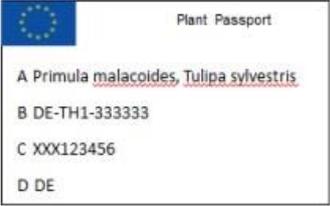
## Wann muss ein Pflanzenpass ausgetauscht werden?

Immer wenn eine Handelseinheit vor der weiteren Verbringung aufgeteilt wird.



Ein Unternehmer darf nie einen Pflanzenpass mit einer fremden Registriernummer (z.B. der seines Lieferanten) ausstellen.

Können unterschiedliche Arten und Gattungen aus einem Betrieb zu einer Handelseinheit zusammengefasst werden?



Ja, das ist möglich.

Ein Gartenbauunternehmer hat eine Bestellung von 1000 Pflanzen einer Art, produziert aber nur 999 Pflanzen und muss eine Pflanze zukaufen. Wie ist mit dem Pflanzenpass zu verfahren?



Der Unternehmer muss die zwei Handelseinheiten seiner Sendung mit je einem Pflanzenpass versehen.

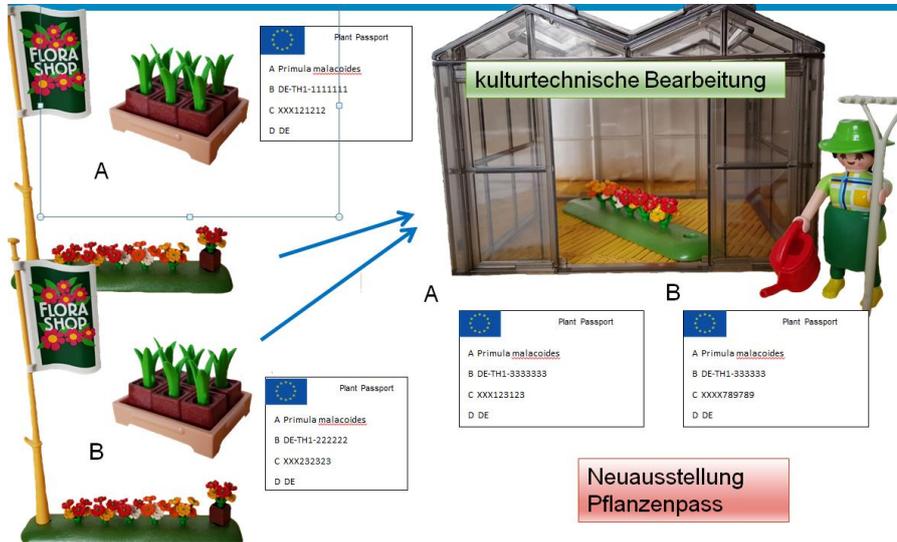


Für die zugekaufte Ware, kann er den ursprünglichen Pflanzenpass verwenden.

## Wie ist ein Pflanzenpass nach kulturtechnischer Bearbeitung von Ware zu erstellen?

Kulturtechnische Bearbeitung ist z.B. die Bewurzelung von Stecklingen oder die Weiterkultur von Jungpflanzen zu Fertigware. Auch das Kultivieren einer Pflanze im Freiland über einen Vegetationszyklus gilt als kulturtechnische Bearbeitung. Hier stehen dem Unternehmer zwei Verfahrenswege zur Auswahl:

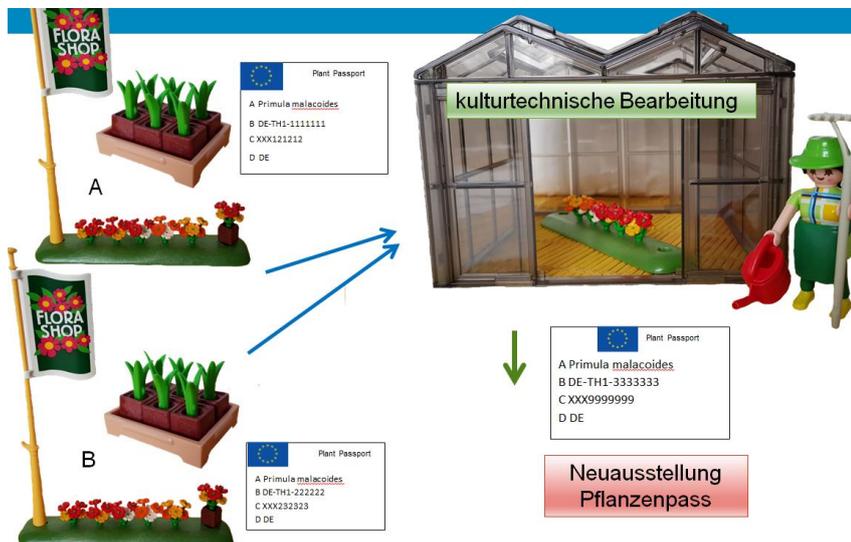
### Erste Möglichkeit



Rückverfolgung ist lückenlos gegeben, damit ist ein möglicher wirtschaftlicher Schaden auf den Urheber begrenzt

Höherer Material- und Zeitaufwand

### Zweite Möglichkeit



Weniger Material- und Zeitaufwand, da weniger Etiketten benötigt werden

Rückverfolgung erschwert, Unbeteiligte können geschädigt werden